

3. Änderung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Amphibien/Reptilien-Biotop-Schutz Baden-Württemberg, im nachfolgenden Text kurz ABS genannt.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener" Verein in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Der Vereinssitz kann nach Vorstandsbeschluss an den jeweiligen Ort der Geschäftsleitung (in der Regel der Wohnort eines der Vorsitzenden) verlegt werden. Als Vereinssitz wird Emmendingen festgelegt. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vor allem auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der ABS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der ABS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken; Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung Dritter durch satzungsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen findet nicht statt.
- (4) Der ABS macht es sich zur Aufgabe,
 - a) die Erfassung der heimischen Amphibien- und Reptilienbestände als Dachverband durchzuführen.
 - b) für eine sachgerechte Einstellung zu den Amphibien und Reptilien Sorge zu tragen,
 - c) wissenschaftliche Projekte im Bereich der Herpetologie zu unterstützen und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, insbesondere, wenn es sich um Arbeiten im Bereich des Natur- und Umweltschutzes handelt,
 - d) bei Planungsvorhaben mitzuwirken,
 - e) Schädigungen der Amphibien- und Reptilienbestände mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen,
 - f) für einen konsequenten Vollzug der Naturschutzgesetze einzutreten
 - g) wichtige Amphibien- oder Reptilienbiotope zu kaufen oder anzupachten,
 - h) Fortbildungen zum Amphibien- und Reptilienschutz durchzuführen,
 - i) die Grundlagen der Amphibien- und Reptilienökologie zu erforschen und Erkenntnisse wie Erfahrungen auszutauschen und zu vermitteln,

j) zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für den Natur- und Umweltschutz unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der heimischen Amphibien und Reptilien aufzurufen,

k) den Amphibien- und Reptilienschutz öffentlich zu vertreten,

l) sich allgemein für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen.

(5) Der ABS ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit der Beschlussfassung des Vorstands wirksam.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Austritt der Mitglieder

(1) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.
Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Ausgeschlossen werden können nur Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des ABS verstoßen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit 2/3-Mehrheit gefasst werden.

(4) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides vom Vorstand Beschwerde einlegen.
Dieser entscheidet unbeschadet gesetzlicher Vorschriften endgültig.

Satzung des ABS

(Amphibien/Reptilien-Biotop-Schutz Baden-Württemberg)

- 3 -

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung an voll entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung ist auch wirksam, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
In Ausnahmefällen kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluss ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des ABS sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Auf Antrag können von der Mitgliederversammlung Arbeitskreise zu speziellen Themen gebildet werden; ihre Auflösung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Arbeitskreises.
- (3) Es können Beisitzer bestellt werden, die den Vorstand beraten. Der Vorstand kann auf die Beisitzer spezielle Aufgaben übertragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist, hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Zur Stimmabgabe muss sie persönlich anwesend sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) über Grundlinien der Tätigkeit des ABS,
 - b) über die Entlastung des Vorstands,
 - c) über Änderungen der Satzung,
 - d) über Anträge der Mitglieder,
 - e) über die Auflösung des Vereins und
 - f) über sonstige Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen.

Die Mitgliederversammlung hat ferner nach § 11 Abs. 1 die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer zu wählen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher per E-Mail (bei den Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben) oder schriftlich erfolgen, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder des ABS schriftlich verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Zu der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. zwei oder drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 2. dem Schriftführer,
 3. dem Kassenwart.
- (3) Der Verein wird von den Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Im Übrigen gilt folgendes:

1. Die Vorstandsmitglieder haben
 - a) den ABS nach außen zu vertreten, insbesondere gegenüber Behörden,
 - b) die Organe des ABS einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten,
 - c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon ist dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
 - d) für den ABS zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.
 - e) Der ABS kann durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied vertreten werden.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Organe Protokoll zu führen und für die technische Bewältigung des anfallenden Schriftverkehrs Sorge zu tragen.
3. Der Kassenwart verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

Satzung des ABS

(Amphibien/Reptilien-Biotop-Schutz Baden-Württemberg)

- 5 -

- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand ist einzuberufen wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im ABS ist ehrenamtlich.
- (2) Soweit jemand in einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ruhen seine satzungsmäßigen Befugnisse.
- (3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie mindestens einen Monat vorher schriftlich bekanntgegeben wurden.
- (5) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (6) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
Von den Mitgliederversammlungen ist eine schriftliche Niederlegung anzufertigen.
Ein Vorstandsmitglied muss diese schriftliche Niederlegung verantwortlich unterzeichnen.

§ 13 Wahlen

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Gewählt wird in Einzelabstimmung oder in Blockwahl. Die jeweilige Mitgliederversammlung entscheidet über das Wahlverfahren: Einzelwahl, Blockwahl, Gesamtwahl.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten zustande, so wird zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist dann, wer die relative Mehrheit erhält.
- (4) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

§ 14 Haushalts- und Rechnungswesen

Satzung des ABS

(Amphibien/Reptilien-Biotop-Schutz Baden-Württemberg)

- 6 -

- (1) Der Vorstand erstellt alljährlich die Jahresrechnung, die von der Mitgliederversammlung gebilligt werden muss.
- (2) Der Vorstand soll eine Haushalts- und Kassenordnung erlassen.

§ 15 Auflösung und Aufhebung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 5) aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den NABU und den BUND, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Emmendingen, März 2015